



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 10. August 2009

Nr. 10

Inhalt	Seite
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Braunschweig.....	25
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	26

## Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Braunschweig vom 23. Juni 2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

(1) Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Braunschweig lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen sowie zur Unterstützung der Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) besteht ein Behindertenbeirat. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Braunschweig“ und hat seinen Sitz in Braunschweig, An der Martinikirche 1-2, 38100 Braunschweig.

### § 2 Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Braunschweig, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, hat die Aufgabe, die Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Ziele des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dieser Aufgaben- und Zielstellung kommt der Behindertenbeirat insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- Vertretung der Interessen und Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung der Stadt Braunschweig
- Beratung der politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung in allen Fragen, die die Umsetzung der Bestimmungen des NBGG betreffen

- Bündelung der Interessenvertretung unterschiedlicher Behindertengruppen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderungen ggfls. in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat und/oder dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat nicht an Weisungen gebunden. Er wird von der Stadt Braunschweig unterstützt.

(3) Die Aufgaben des Behindertenbeirates werden von dem Behindertenbeirat Braunschweig e.V. wahrgenommen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Juli 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Markurth  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Juli 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Markurth  
Stadtrat

## **Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung**

### I

#### Genehmigung der Änderung ( § 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stobwasserstraße“, Stadtgebiet beiderseits der Stobwasserstraße, mit Verfügung vom 1. Juli 2009 gem. § 6 BauGB genehmigt (Az.: 502.4 RV-BS 21101-101000-086/401).

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 4. August 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat